

2104 ✓  
26. Jan. 04  
28. Jan 04

B M J

Berlin, den 22. Januar 2004

IA 2 - 3473/7 - 12 105/2003

Hausruf: 91 12

(F:\abt\_1\g1115\referatscho\SorgeRVänd§1626  
a\ReLa-BeitrittsLä\_jan04.doc)

Referat: IA 2  
Referatsleiter: RD Dr. Schomburg  
Bearbeiterin: RAng Scholz

Betr.: Recht der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern;

hier: Rechtslage in den EU-Beitrittsländern

Bezug: Dienstbesprechung bei Frau Ministerin am 12. Januar 2004

Über

Frau UAL IA 23.1.04 ✓  
Herrn AL I 23.1.04 ✓  
das Kabinettsreferat  
Herrn Staatssekretär 27-1

Frau Ministerin 29.1.

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten. ✓

## I. Vermerk:

### 1. Anlass der Vorlage

In der o.g. Dienstbesprechung hat Frau Ministerin um Information darüber gebeten, wie die elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in den EU-Beitrittsländern geregelt ist.

### 2. Recht der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in den EU-Beitrittsländern

Die Rechtslage in den EU-Beitrittsländern wurde nach der Gesetzessammlung von Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, ermittelt. Eine Gesamtübersicht ist in der Anlage beigefügt. Bis auf Zypern gehen danach alle Länder vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern aus. Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt dabei in mehreren Ländern (Estland, Litauen, Slowakei, Tschechien, Rumänien, Bulgarien, Polen und Malta) auch dann bestehen, wenn die Eltern getrennt leben, während in den anderen Ländern (Lettland, Ungarn, Slowenien) die elterliche Sorge in diesem Fall auf den Elternteil übergeht, bei dem das Kind lebt. Können sich die Eltern über den Wohnsitz des Kindes nicht einigen, entscheidet auf Antrag das Gericht.

Nach der Gesetzessammlung von Bergmann/Ferid weicht die Rechtslage in Zypern deutlich von der in den anderen Beitrittsländern ab: Es ist danach nur die Alleinsorge der Mutter oder die des Vaters (bei Ehelicherklärung des Kindes) vorgesehen, wobei allerdings insoweit die Aktualität zweifelhaft ist (Stand: 1981).

### 3. Fazit

Auch in den EU-Beitrittsländern ist die sorgerechtliche Stellung des Vaters, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, jedenfalls ganz überwiegend stärker ausgestaltet als in Deutschland.

Anmerkung: Die von Herrn PSt erbetenen Unterlagen zur Vorbereitung der Anhörung in der SPD-Fraktion folgen mit gesonderter Vorlage.

✓ II. Abdruck unmittelbar:

Herrn RiOLG Carl

Frau RinLG Dr. Höfelmann

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Über

Herrn AL I *31.11*

Frau UALn I A *31.12*

Wv. in Referat I A 2

*Alu*  
58.22.1.

IAR

1. Frau RinLG Dr. Höfelmann - et.  
u.d.B. u.G.

2. U : 2. April (Kerstung Länderbeziehung / Jülich)

*Alu 3.2.*

*z.d.A.*

*Alu 13.4.*

## Übersicht zur Regelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in den Beitrittsländern

Beitrittsländer	Nicht verheiratete Eltern, grundsätzliche Regelung	bei Getrenntleben der Eltern
<b>Lettland</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Alleinsorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt; wenn keine Einigung der Eltern über Wohnsitz des Kindes, dann gerichtliche Entscheidung
<b>Ungarn</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Alleinsorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt; wenn keine Einigung der Eltern über Wohnsitz des Kindes, dann gerichtliche Entscheidung; nicht sorgeberechtigter Elternteil hat Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen
<b>Slowenien</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Alleinsorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt; wenn keine Einigung der Eltern über Wohnsitz des Kindes, dann gerichtliche Entscheidung; nicht sorgeberechtigter Elternteil hat Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen
<b>Estland</b>	Gemeinsame elterliche Sorge („gleiche Rechte und Pflichten“); Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Litauen</b>	Gemeinsame elterliche Sorge („gleiche Rechte und Pflichten“); Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Slowakei</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)

<b>Tschechien</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Rumänien</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Bulgarien</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Polen</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht im Vaterschaftsfeststellungsurteil zugesprochen	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Malta</b>	Vater und/oder Mutter erhalten elterliche Sorge durch Anerkennung des Kindes o. durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft o. Mutterschaft	Getrenntleben der Eltern hat keinen Einfluss auf elterliche Sorge
<b>Zypern</b> (Stand: 1981)	Nichteheliche Kinder können vom Vater als ehelich anerkannt werden; der eheliche Vater ist alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge; bei Kindern ohne ehelichen Vater hat die Mutter die elterliche Sorge allein	Getrenntleben der Eltern hat keinen Einfluss auf elterliche Sorge

\* somit ähnlich wie in D bis  
zum Kinderschutzrechtsreformgesetz  
(Inkraft seit 1. Juli 1998).